

# RS Vwgh 1990/10/5 90/18/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
67 Versorgungsrecht  
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

AVG §56;  
HVG §55 Abs1;  
ImpfSchG §1;  
ImpfSchG §2 Abs1;  
ImpfSchG §2;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die bloß faktische Gewährung der Kosten für Maßnahmen zur Rehabilitation schafft keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung, dh, mangels eines die Leistungspflicht der Beh bejahenden oder verneinenden Leistungsbescheides in der Frage, ob die entstandenen Kosten solche für Maßnahmen der Rehabilitation darstellen, steht es der Beh frei, jederzeit die tatsächliche Zahlung wieder einzustellen.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Bescheidbegriff Bescheidcharakter Diverses Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180098.X05

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)